
**4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IG 11 A
BEREICH WESTLICH DER SALZSTRASSE
- ZULÄSSIGKEIT VON WINTERGÄRTEN -**

FASSUNG VOM 05.05.2015

Satzungspräambel

Die Stadt Germering erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9, 10, 13 Baugesetzbuch - BauGB – i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), Art 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548), diese Bebauungsplan-Änderung als
SATZUNG.

4. Änderung des Bebauungsplanes IG 11 a – Bereich westlich der Salzstraße, südlich des Krautgartenweges –

Zulässigkeit von Wintergärten

Die textliche Festsetzung Nr. C.9. des rechtswirksamen Bebauungsplanes IG 11 a in der Fassung vom 16.06.1998, rechtswirksam mit Bekanntmachung vom 15.07.1998, wird wie folgt geändert:

- 9.1. An der Westseite des Hauptgebäudes sind erdgeschossige Wintergärten bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.
- 9.2. Die Baugrenzen dürfen hierfür entsprechend überschritten werden.
- 9.3. Die festgesetzte GFZ kann durch Wintergärten überschritten werden.
- 9.4. Die Dachneigung wird mit 12 ° festgesetzt. Geringfügige Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig.

Alle übrigen Festsetzungen des o.g. rechtswirksamen Bebauungsplanes IG 11 a sowie dessen Tekturen bleiben unverändert.

Ausgefertigt am
Stadt Germering

Aufgestellt: 05.05.2015
Geändert:

Planfertiger:
Stadt Germering
Bauamt, Bauleitplanung

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Germering hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, den Bebauungsplan IG 11 a zu ändern. Die 4. Bebauungsplan-Änderung erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.
2. Von der 4. Änderung wird die Öffentlichkeit nicht nachteilig tangiert, auch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht berührt. Auf eine Beteiligung wurde somit verzichtet.
3. Der Stadtrat der Stadt Germering hat die 4. Bebauungsplan-Änderung in seiner Sitzung am _____ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Germering, den _____

Andreas Haas
Oberbürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss wurde am durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Germering ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat die 4. Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Germering, den

Andreas Haas
Oberbürgermeister